

3 Infoblatt Gemeinwohlarbeit*

Informationen für Teilnehmer/innen an Gemeinwohlarbeit

| | |
|---|--|
| Präambel | Ziel der Arbeitsgelegenheit ist es Ihnen eine sinnvolle und strukturierte Tätigkeit anzubieten, um einen Beitrag dazu zu leisten Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt (wieder) zu erhöhen und / oder Ihre soziale Situation zu festigen bzw. zu verbessern. |
| Unsere Pflichten und Rechte | Der Maßnahmeträger stellt Einsatzorte für diese „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung“ zur Verfügung und übernimmt die Koordination/Verwaltung und die Anleitung/Integrationsbegleitung der Beschäftigten in Gemeinwohlarbeit. Zwischen dem Träger und dem Teilnehmenden wird eine Vereinbarung über die Tätigkeiten in der Gemeinwohlarbeit abgeschlossen. Hieraus erwächst kein Arbeitsverhältnis. |
| Zusätzliche Angebote | Grundsätzlich stehen jedem Teilnehmenden der Gemeinwohlarbeit bei Bedarf <ul style="list-style-type: none"> - Begleitung/Unterstützung bei persönlichen Problemen - Jobcoaching zur Unterstützung der Bewerbungsbemühungen - Qualifizierungsangebote zur Verfügung. Diese zusätzlichen Angebote werden in Abstimmung mit der Integrationsbegleitung (und dem Fallmanagement) koordiniert. |
| Die Aufgabe Ihres Fallmanagers/Persönlichen Ansprechpartners während der Maßnahmelaufzeit | Der Fallmanager beim SGB II Träger steht in Kontakt mit der Integrationsbegleitung. Es findet ein Abschlussgespräch mit dem TN, der Integrationsbegleitung und dem Fallmanager statt. In dem Gespräch werden der Verlauf der Maßnahme und die weiteren Möglichkeiten und Perspektiven des TN besprochen. |

Ihre Rechte und Pflichten während der Maßnahmelaufzeit

| | |
|---------------------------------|---|
| Mehraufwandsentschädigung | Es wird eine Mehraufwandsentschädigung gezahlt. Die Höhe richtet sich nach den örtlichen Vereinbarungen. |
| Fahrtkosten und Arbeitskleidung | Fahrtkosten und Kosten für Arbeitskleidung <u>sind bereits / sind nicht</u> in der Mehraufwandsentschädigung enthalten. Somit sind die TeilnehmerInnen verpflichtet, in Absprache mit dem jeweiligen Träger und der Einsatzstelle, die eigene Arbeitskleidung zu erwerben. Sollte eine spezielle Arbeitsschutzkleidung erforderlich sein, wird diese vom Träger gestellt. |
| Arbeitszeiten | Die Arbeitszeit beträgt in der Regel 30 Stunden pro Woche und richtet sich nach den Arbeitszeiten der Einsatzstelle. Die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit erfolgt in Absprache mit der Einsatzstelle. |
| Teilnahme an Qualifizierungen | Mit der Teilnahme an einer Gemeinwohlarbeit-Maßnahme verpflichten sich die TeilnehmerInnen, an fachpraktischen und sozialen Qualifizierungen im Umfang von 4 Stunden pro Woche (teilweise in Blockveranstaltungen) teilzunehmen. |

Praxishandbuch Gemeinwohlarbeit

* Die Wort-Bild-Marke „Gemeinwohlarbeit“ (siehe Logo rechts oben) ist geschützt. Sie darf nur von anerkannten Mitgliedern des Qualitätsverbundes Gemeinwohlarbeit verwendet werden (vergl. www.gemeinwohlarbeit.org). Hiermit wird die ausschließlich interne Nutzung als Teil dieses Dokuments gestattet.

Informationen für Teilnehmer/innen an Gemeinwohlarbeit

| | |
|--------------------------------|--|
| Urlaub | <p>Pro Monat besteht ein Urlaubsanspruch von 2 Tagen. Der Urlaub kann nur nach vorheriger Absprache mit der Einsatzstelle angetreten werden. Mehraufwandsentschädigung wird für Urlaubstage nicht gezahlt.</p> |
| Verhalten im Krankheitsfall | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Krankheitsfall sind die TeilnehmerInnen verpflichtet, sich immer am ersten Tag ihrer Abwesenheit vor Arbeitsbeginn telefonisch bei ihrem Ansprechpartner in der Einsatzstelle zu melden. ▪ Arbeitsunfähigkeit ist ab dem dritten Tag durch eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu belegen. Diese muss spätestens am vierten Arbeitstag bei der Einsatzstelle vorliegen. ▪ Mehraufwandsentschädigung wird für Krankheitstage nicht gezahlt. |
| Konsequenzen bei Fehlverhalten | <p>Konsequenzen für...</p> <p>-unentschuldigtes Fehlen</p> <p>Fehlen ohne Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, ohne Absprache mit dem Betrieb und ohne Urlaubsantrag gelten als unentschuldigte Fehlzeit. Bei andauernden und nicht entschuldigten Fehlzeiten müssen Sie mit einer vorzeitigen Beendigung der Gemeinwohlarbeit-Maßnahme seitens der ARGE / der Optionskommune und den damit verbundenen leistungsrechtlichen Sanktionen rechnen.</p> <p>-Gebrauch von Alkohol, Drogen, Medikamente</p> <p>Die TeilnehmerInnen verpflichten sich, jeglichen Gebrauch von Alkohol, Drogen oder Medikamentenkonsum (falls nicht nachweislich vom Arzt verordnet) während der Dienstzeit oder mit Wirkung in die Arbeitszeiten hinein, zu unterlassen.</p> <p>-Ausübung von Gewalt</p> <p>Androhung oder Ausübung von Gewalt und das Mitbringen von Waffen aller Art sind untersagt. Zuwiderhandlungen haben die direkte Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zur Folge.</p> <p>-Diebstahl</p> <p>Diebstahl hat die direkte Beendigung der Maßnahme (Abberufung) und die Einleitung von strafrechtlichen Maßnahmen zur Folge.</p> |

| | | |
|--|---------|-------|
| Ihr zuständiger Träger: | | |
| Ihr/e AnsprechpartnerIn (Name und Funktion) | Telefon | Mobil |
| | | |

Diese Informationen wurden zur Kenntnis genommen

Ort, Datum

Unterschrift des/der Teilnehmers/in